



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA)

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Bundestag hat am 22. Januar 2009 den Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises beschlossen. Durch das ELENA-Verfahren sollen die bislang üblichen Papierbescheinigungen über Einkommen und Beschäftigung abgelöst werden.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) wird im 6. Abschnitt des SGB IV (neu) geregelt.

ELENA ist ein mitteilungs- und speichergestütztes Kommunikationssystem, in dessen Zentrum die zentrale Speicherstelle (§ 99 SGB IV) und die Registratur Fachverfahren (§ 100 SGB IV) stehen werden. Diese „Kopfstellen“ werden mit Entgeltdaten der Arbeitnehmer durch die Arbeitgeber nach § 97 SGB IV beliefert. Auch die Beschäftigten der Arbeitgeber (dazu gehören übrigens auch die Dienstherrn nach den Beamten-gesetzen) kommunizieren mit der Kopfstelle (§ 98 SGB IV) in der Regel über eine Leistungsbehörde, bei der ggf. ein einkommensabhängiger Leistungsantrag wie z.B. der Antrag auf Elterngeld gestellt wird. Schließlich zeigt § 95 SGB IV in der Beschreibung des gesetzlichen Anwendungsbereichs, welche Leistungsverfahren und damit auch deren zuständige Behörden überhaupt von der Kopfstelle dort gespeicherte Entgeltdaten abrufen dürfen.

Innerhalb dieses Kommunikationssystems sind, wenigstens soweit es um Mengenerhebungen geht, vertikale (Arbeitgeber/Kopfstelle/Arbeitnehmer/Leistungsbehörden) und horizontale (Behörden für Elterngeld/Wohngeld/SGB III pp.) Unterscheidungen anzustellen.

1. Welche bisherigen Nachweisverfahren sollen durch das ELENA-Verfahren elektronisch zusammengefasst werden, welche nicht und aus welchen Gründen? Wie viele Papierbescheinigungen werden durch ELENA abgelöst und wie viele müssen auch in Zukunft auf herkömmlichem Weg erstellt werden?

Das Verfahren zur Erstellung und Verarbeitung des elektronischen Einkommensnachweises (ELENA) hat nicht das Ziel, bisherige Nachweisverfahren zusammenzufassen, sondern bestehende Verfahren elektronisch abzuwickeln.

Dieses Verfahren findet auf folgende Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise Anwendung:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch,
- Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes und
- Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes .

Über die Anzahl der Papierbescheinigungen, die künftig entfallen werden, ist keine Aussage möglich, da es sich um keine feste Größe handelt, sondern von der Bedürftigkeit einzelner Personen für Unterstützungsmaßnahmen abhängig ist. Wie viele Papierbescheinigungen die Arbeitgeber künftig einsparen werden, kann daher nicht beziffert werden.

Für den Bereich Wohngeld und für den Bereich des Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetzes (BEEG) lässt sich dies hingegen konkreter fassen.

Gegenwärtig werden in Schleswig-Holstein jährlich etwa 30.000 Wohngeldanträge mit zwingenden Einkommensermittlungen gestellt. Soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird damit gerechnet, dass in diesem Bereich bis zu 10.000 Papierbescheinigungen in Schleswig-Holstein durch das ELENA-Verfahren ersetzt werden können.

Auch im Antragsverfahren nach dem BEEG kann auf die Vorlage der Gehaltsbescheinigungen, die regelmäßig von den Antragsteller/innen/n in Papierform abgefordert werden, künftig verzichtet werden. Bei rd. 22.000 Geburtsfällen im Jahr und davon ausgehend, dass die Eltern zu 80 bis 85 % (Väter) bzw. zu 60 % (Mütter) erwerbstätig sind und Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, wird der Wegfall von Einkommensnachweisen in Papierform auf insgesamt rd. 250.000 geschätzt.

2. Wie viele ArbeitnehmerInnen bzw. Arbeitssuchende sind in Schleswig-Holstein betroffen und in welcher Weise profitieren sie konkret von der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren?

In Schleswig-Holstein gab es nach Zählung der amtlichen Statistik im Jahr 2007 1,1 Mio. Arbeitnehmer. Als beschäftigter Arbeitnehmer (Inland) zählt dabei, wer als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Richter, Berufssoldat, Soldat auf Zeit, Wehr- oder Zivildienstleistender, Auszubildender, Praktikant oder Volontär in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht und hauptsächlich diese Tätigkeit ausübt. Dabei ist die Dauer der tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden wö-

chentlichen Arbeitszeit unerheblich, d. h. dass u. a. auch geringfügig Beschäftigte und Heimarbeiter zu den Arbeitnehmern gehören.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der künftig von ELENA betroffenen Arbeitnehmer in etwa in der o.g. Größenordnung bewegen wird. Die genaue Zahl dürfte etwas geringer ausfallen, da eine Meldepflicht zu ELENA nicht besteht, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt erzielt werden.

Aus dem Kundenkreis der Bundesagentur für Arbeit betrifft es alle Personen, die Arbeitslosengeld beantragen. Eine Projektion der Größenordnungen für das Jahr 2012 ist nicht möglich.

Für den Bereich Wohngeld wird auf die Antwort zu 1) verwiesen.

Nach vorläufiger Schätzung des Sozialministeriums können im Verfahren nach dem BEEG jährlich rd. 16.000 Eltern (13.000 Mütter und 3.000 Väter) vom ELENA-Verfahren profitieren.

Die Bürger bzw. Antragsteller profitieren vom ELENA-Verfahren, da sie die geforderten Bescheinigungen nicht mehr an die Bewilligungsbehörde in Papierform übermitteln müssen und davon auszugehen ist, dass sich infolgedessen die Bearbeitungszeiten in den Behörden reduzieren.

3. Wie viele ArbeitgeberInnen sind in Schleswig-Holstein betroffen und in welcher Weise profitieren sie konkret von der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren?

ArbeitgeberIn ist, wer die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers kraft Arbeitsvertrages fordern kann und das Arbeitsentgelt schuldet. Die Arbeitgeberstellung wird maßgeblich vom Direktionsrecht geprägt, kraft dessen der Arbeitgeber die konkrete Leistungspflicht des Arbeitnehmers hinsichtlich Art, Ort und Zeit näher gestalten kann. Eine gesetzliche Definition des Begriffs existiert nicht. Häufig wird der Begriff des Arbeitgebers mit dem des Unternehmens gleichgesetzt.

In Schleswig-Holstein gab es 2007 nach dem Unternehmensregister des Statistischen Amtes insgesamt 119.583 Unternehmen. Darin enthalten sind auch Unternehmen ohne Beschäftigte, nicht enthalten sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei- und Fischzucht sowie öffentliche Verwaltungen. Es ist davon auszugehen, dass die Zahl dieser Unternehmen eine Obergrenze der künftig von ELENA betroffenen ArbeitgeberInnen darstellt.

Darüber hinaus sind die Träger der öffentlichen Verwaltung, also Bund, Land- und die Kommunen, in ihrer Funktion als ArbeitgeberIn ebenfalls betroffen.

Nicht betroffen von der Meldepflicht sind Arbeitgeber, wenn Entgelte ausschließlich aus einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt erzielt werden.

In seiner Funktion als Arbeitgeber ist auch das Landesbesoldungsamt (LBesA) im Bereich des Finanzministeriums betroffen. Das Verhältnis von Einsparungen zu Mehraufwand im LBesA ist offen. Aufgrund der Vielzahl von Bescheinigungen, die das LBesA ausstellt, wird es aller Voraussicht nach in der ersten Ausbaustufe von ELENA zu elektronischen und papiergebundenen Parallelverfahren kommen. Parallelverfahren sind in der Regel arbeitsintensiver als ein einzelnes Verfahren. Insbesondere das Erfordernis, 100 % der Daten elektronisch zu melden und zu pflegen, kann sehr arbeitsintensiv sein. Einsparungen hingegen können nur in

den Fällen erzielt werden, in denen der vorgehaltene Grunddatenbestand für das elektronische Meldeverfahren auch tatsächlich benötigt wird.

4. Wie viele Behörden sind in Schleswig-Holstein betroffen und in welcher Weise profitieren sie konkret von der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren?
Für die Personen, die Arbeitslosengeld beantragen, ist die Bundesagentur für Arbeit mit ihren 7 Agenturen in Flensburg, Heide, Kiel, Neumünster, Elmshorn, Hansestadt Lübeck und Bad Oldesloe betroffen.

Von dem Einbezug der Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag sind 140 Kommunalbehörden = Wohngeldbehörden in Schleswig-Holstein betroffen. Das sind die amtsfreien Gemeinden und Ämter. Im Kreis Schleswig-Flensburg sind es der Kreis und dort die von ihm eingerichteten Sozialzentren. Im Bereich des BEEG sind die vier für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Außenstellen des Landesamtes für soziale Dienste betroffen.

Diese Behörden werden künftig durch das ELENA-Verfahren dahingehend profitieren, dass die elektronisch übermittelten Daten über das Einkommen der Antragsteller direkt in IT-gestützte Bearbeitungsverfahren übernommen werden können. Manuelle Erfassungs- bzw. Übertragungsfehler werden vermieden, die Bearbeitungszeiten werden reduziert.

5. Wie schätzt die Landesregierung das ELENA-Verfahren insgesamt ein? Was sind die konkreten Auswirkungen auf Schleswig-Holstein und wie beurteilt die Landesregierung diese? Resultieren hieraus auch konkrete Handlungsnotwendigkeiten für die Landesregierung?

Das Vorhaben, Unternehmen und Arbeitgeber von bürokratischen Verwaltungsvorgängen zu entlasten, wird von der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung ausdrücklich begrüßt.

Eine Vereinfachung von bürokratischen Verwaltungsabläufen wird Unternehmen und Arbeitgebern die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten erleichtern. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens kam es der Landesregierung darauf an, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von unzumutbaren Kostenbelastungen und aufwendigen normierten EDV-Verfahren verschont werden.

Von der Umstellung auf das elektronische Verfahren profitieren neben den Unternehmen auch die zuständigen Behörden, da sie die elektronisch übermittelten Daten ohne weiteren Arbeitsaufwand unmittelbar weiterverwenden können und sich Übertragungsfehler vermeiden lassen.

Zudem gewinnen die Bürger, da sie die Bescheinigungen nicht mehr an die Bewilligungsbehörde übermitteln müssen und davon auszugehen ist, dass manuelle Erfassungs- bzw. Übertragungsfehler vermieden werden und sich die Bearbeitungszeiten reduzieren.

Vor dem Hintergrund, dass der Gesetzentwurf vom Bundestag am 5.03.2009 und vom Bundesrat am 6.03.2009 abschließend beraten wurden, können generelle Aussagen über konkrete Handlungsnotwendigkeiten gegenwärtig nicht getroffen werden.

Eine Aussage lässt sich jedoch für das Landesbesoldungsamt (LBesA) in seiner administrativen Arbeitgeberfunktion treffen. Das LBesA erstellt einerseits vielfäl-

tige Bescheinigungen, andererseits benötigt es für seine Tätigkeit Bescheinigungen. Insofern ist es von den geplanten Verfahrensänderungen in arbeitswirtschaftlicher, organisatorischer Hinsicht und den erforderlichen technischen Anpassungen in vollem Umfang betroffen. Für die Umsetzung von ELENA ist u.a. die Anpassung der bestehenden IT-Verfahren, ggfs. die Anpassung der Hardware und die Erweiterung der Bezügemittelungen sowie organisatorische Anpassungen erforderlich.

Für den Bereich Wohngeld ist festzustellen, dass nicht nur für die Landesregierung, sondern bundesweit Handlungsnotwendigkeit gesehen wird. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 19.09.2008 ausgeführt, decken sich die Vorschriften des Wohngeldgesetzes (WoGG) für die Einkommensermittlung nicht mit den Regelungen des ELENA-Verfahrens. Während das WoGG in erster Linie das ab dem Datum der Antragstellung für die Folgemonate zu erwartende Gesamteinkommen als Messgröße für die Berechtigung zum Wohngeld verlangt, ist mit dem ELENA-Verfahren diese Perspektivbetrachtung nicht möglich. Das ELENA-Verfahren bildet das zurückliegende Einkommen ab. Anstehende Veränderungen, die eine wesentliche Rolle bei der zukunftsorientierten Gewährung von Wohngeld spielen können, sind mit dem ELENA-Verfahren nicht darstellbar. Deshalb wird diskutiert, das WoGG im Hinblick das ELENA-Verfahren anzupassen.

6. Wie beurteilt die Landesregierung, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zur fristgerechten Datenlöschung? Sind diese hinreichend und praktikabel und berücksichtigen sie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung von ArbeitnehmerInnen und Arbeitssuchenden? Sieht die Landesregierung in diesen Punkten Änderungsbedarf?

Die Landesregierung hält die im beschlossenen Gesetz enthaltenen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere zur Datenlöschung, für ausreichend.

7. Wie beurteilt die Landesregierung, die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen für eine unabhängige Treuhänderstelle? Sind diese hinreichend und praktikabel oder sieht die Landesregierung diesbezüglich Änderungsbedarf?

Mit dem Gesetz zur Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises wird die Verwaltung des Datenbank-Hauptschlüssels dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit übertragen. Nach Auffassung der Landesregierung wird auf diese Weise gewährleistet, dass es nicht zu einer missbräuchlichen Verwendung der Daten mit Hilfe des Datenbank-Hauptschlüssels kommen kann.

8. Sind der Landesregierung die Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und ggf. des Unabhängigen Datenschutzzentrums Schleswig-Holstein zum beschlossenen Gesetzentwurf bekannt? Wenn ja, wie beurteilt die Landesregierung die Stellungnahmen der Bundes- und Landesdatenschützer und welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung für Schleswig-Holstein mit Blick auf ein Bundesratsverfahren?

Die Stellungnahmen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sind der Landesregierung bekannt und wurden im Bundesratsverfahren berücksichtigt. Das Bundesratsverfahren ist mit dem Beschluss vom 06. März 2009 beendet.

9. Wird die Landesregierung im Bundesratsverfahren dem Gesetzentwurf zur Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises zustimmen? Wenn nein, warum nicht und wird die Landesregierung bezüglich ELENA tätig werden?

Die Landesregierung hat im Vermittlungsausschuss dem Einigungsvorschlag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie und damit dem Gesetzentwurf in geänderter Form zugestimmt. Das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) hat am 4.03.2009 den Vermittlungsausschuss passiert und wurde vom Bundestag am 5.03.2009 und vom Bundesrat am 6.03.2009 abschließend beraten. Mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt wird das Gesetz in Kraft treten.